

**Gleichstromleitung A-Nord  
BBPIG Vorhaben Nr. 1  
Emden Ost – Osterath**

**Antrag auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG**

ANLAGE 5

Anlagen zum Zielsystem

Stand: März 2018

Version: 1.0



Nr.	Recht * E / U / R	Rechtliche Grundlagen / Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) sowie allgemeinen Planungsgrundsätzen (APG), vorhabenspezifischen Planungsgrundsätzen (VPG) **	Zuordnung der Raumwiderstandsklassen (RWK)	Anwendung		
					SU	TKF	TKAuV
1	2	3	4	5	6	7	8
1	R	<b>GG, Art. 28 Abs. 2</b> sowie <b>BauGB §§ 7 und 8 Abs. 1</b> Berücksichtigung von Vorgaben der Bauleitplanung (insbesondere in konfliktträchtigen Bereichen)	Meidung der Querung von Siedlungsräumen bzw. von sensiblen Nutzungen ( <b>PL 1</b> ) Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> <li>Auswertung ATKIS-Daten im Zuge Strukturierung U-Raum, bestandskräftige Bauleitplanung im Zuge der TK-Findung und -Analyse</li> </ul>	Sensible Einrichtungen (RWK I*)	x	x	x
				Wohn- und Mischbaufläche (RWK I*)	x	x	x
				Industrie- und Gewerbefläche (RWK I*)	x	x	x
				Campingplätze, Ferienhäuser (RWK I*)	x	x	x
				Qualitative Prüfung der Bebauung gemäß Bauleitplanung (insb. im Bereich von Konfliktstellen) (RWK I*)		x	x
2	R	<b>GG, Art. 28 Abs. 2</b> sowie <b>BauGB §§ 7 und 8 Abs. 1</b> Berücksichtigung von Vorgaben der Bauleitplanung insbesondere in konfliktträchtigen Bereichen	Minimierung der Querung von siedlungsnahen Freiräumen / Siedlungsfreiflächen, Sportplätzen ( <b>APG 1</b> ) Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> <li>Auswertung ATKIS-Daten im Zuge Strukturierung U-Raum, bestandskräftige Bauleitplanung (F-Pläne) im Bereich von Konfliktbereichen und ggf. im Bereich Bündelungen BAB, bei Siedlungsannäherung und in sonstigen Einzelfällen bei der TK-Findung und -Analyse</li> </ul>	Siedlungsnaher Freiräume / Siedlungsfreiflächen, Sportplätze (z. B. Golfplätze) (alle RWK II)		x	x
3	U	<b>BNatSchG, § 1 Abs. 3 Nr. 2; BBodSchG, § 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1</b> sowie <b>§ 7 S. 1; BodSchV; ROG, § 2 Abs. 2 Nr. 6:</b> sparsamer und schonender Umgang mit Boden, insbesondere Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen	Minimierung der Querung von Mooren ( <b>APG 4</b> )  Es wird angestrebt, die Querung von empfindlichen und / oder schutzwürdigen Böden zu reduzieren. ( <b>APG 5</b> ) Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> <li>soweit über APG 4 nicht abgedeckt</li> </ul>	Moore (RWK II)		x	x
				Feuchte verdichtungsempfindliche Böden, schutzwürdige Böden (RWK III)		x	x
4	U	<b>BWaldG, § 1</b> und <b>NWaldG, § 1:</b> Erhalt des Waldes, Schutz der Waldfunktionen	Minimierung der Querung von Waldflächen ( <b>APG 2</b> )	Wälder (RWK II)		x	x

Nr.	Recht * E / U / R	Rechtliche Grundlagen / Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) sowie allgemeinen Planungsgrundsätzen (APG), vorhabenspezifischen Planungsgrundsätzen (VPG) **	Zuordnung der Raumwiderstandsklassen (RWK)	Anwendung		
					SU	TKF	TKAuV
1	2	3	4	5	6	7	8
5	U	<b>BWaldG, § 9:</b> Verbot der Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart insb. in Waldschutzgebieten; LFoG NRW, § 39; NLWaldG, § 8	Meidung der Querung von Waldschutzgebieten <b>(PL 8)</b>	Naturwald (NDS) / Naturwaldparzelle (NRW) (RWK I)	x	x	x
6	U	<b>WHG, § 27:</b> Vermeidung der Verschlechterung des ökologischen Zustandes von oberirdischen Gewässern  <b>WHG, § 36 i. V. m. LWG NRW, §§ 22 bis 24 und NWG, § 57:</b> Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.  <b>WHG, § 6:</b> Erhalt und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit von Gewässern (insbesondere als Lebensraum), Erhalt von natürlichen oder naturnahen Gewässern, Erhalt oder Schaffung von Nutzungsmöglichkeiten	Meidung von Stillgewässern <b>(PL 2)</b>	Stillgewässer (RWK I)	x	x	x
			Meidung der Verschlechterung des Zustandes von Fließgewässern <b>(PL 9)</b>  Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ soweit auf Ebene der Bundesfachplanung erkennbar.</li> </ul>	Fließgewässer (RWK II)		x	x
7	U	<b>BNatSchG, § 23 bis § 27 und § 61, NAGB-NatSchG, § 16, 19 und 20, LNatSchG NRW, §§ 36–38 und 44</b> („Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie jeweilige Gebietschutzverordnungen, Freihaltung von Gewässern und Uferzonen“): Besondere Rechtsverordnungen bzw. Schutzbestimmungen, Ge- und Verbote  <b>BNatSchG, § 2 Abs. 5:</b> Schutz des Kultur- und Naturerbes im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt.	Meidung der Querung von Naturschutzgebieten (NSG), Nationalparks, Biosphärenreservaten (Kernzone) sowie UNESCO-Weltkulturerbestätten <b>(PL 7)</b>	Naturschutzgebiete (NSG) (RWK I)	x	x	x
				Nationalparke (RWK I)	x	x	x
				Biosphärenreservate – Kernzone (RWK I)	x	x	x
				UNESCO-Weltkulturerbestätten (und Weiterbestätten mit Zusatz Kulturlandschaft); Weltnaturerbestätten (RWK I)	x	x	x
				Landschaftsschutzgebiete (RWK III)		x	x
				Naturparks (RWK III)		x	x
	Es wird angestrebt, die Querung von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, Biosphärenreservaten (Pflegezone) zu reduzieren. <b>(APG 6)</b>	Biosphärenreservate – Pflegezone (RWK III)		x	x		

Nr.	Recht * E / U / R	Rechtliche Grundlagen / Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) sowie allgemeinen Planungsgrundsätzen (APG), vorhabenspezifischen Planungsgrundsätzen (VPG) **	Zuordnung der Raumwiderstandsklassen (RWK)	Anwendung		
					SU	TKF	TKAuV
1	2	3	4	5	6	7	8
8	U	<b>BNatSchG, § 34 i. V. m. § 36 Nr. 2 und Vogel-</b> <b>schutzrichtlinie, Art. 4 Abs. 4 und Art. 5</b> sowie <b>FFH-RL, Art. 6 Abs. 3 und 4:</b> Unzulässigkeit von Projekten und Plänen bei erheblichen Beein- trachtungen von FFH- oder EU-Vogelschutz- gebieten	Meidung erheblicher Beeinträchtigungen von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) und FFH-Gebieten, insb. durch Querung, soweit auf Ebene der BFP erkennbar <b>(PL 3)</b>  Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Soweit auf Ebene der Bundesfachplanung erkennbar</li> <li>▪ Qualitative Analyse der Gebietsbeschreibun- gen, Standarddatenbögen, nationalen Schutzgebietsverordnungen, möglichen Managementplänen</li> </ul>	Europäische Vogelschutzgebiete (VSG), (RWK I)  FFH-Gebiete (RWK I)	x	x	x
9	U	<b>BNatSchG, § 39 sowie § 44 Abs. 1 i. V. m.</b> <b>Abs. 5:</b> allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sowie Schutz der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten so- wie der europäischen Vogelarten bei zulässigen Eingriffen: Zugriffsverbote, insb. Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigungsverbot.	Minimierung der Querung von avifaunistisch wertvollen Bereichen (Brutvögel), Ramsar- Gebieten, Important Bird Areas (IBA) <b>(APG 3)</b>  Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Soweit auf Ebene der Bundesfachplanung erkennbar / relevant</li> </ul>	Avifaunistisch wertvolle Bereiche – Brutvögel (RWK II)  Ramsar-Gebiete (RWK II)  Important Bird Areas (IBA) (RWK II)  Avifaunistisch wertvolle Bereiche – Gastvögel (RWK III)		x	x
10	R	<b>BBergG, § 108 Abs. 1:</b> Genehmigung baulicher Anlagen in festgesetzten Baubeschränkungs- gebieten nur mit Zustimmung der nach § 69 BBergG zuständigen Behörde  <b>ROG, § 4 Abs. 2</b> sowie <b>Raumordnungspläne</b> <b>der betroffenen Länder, Regionalpläne:</b> Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen; Vorranggebiete haben den Charakter von Zielen der Raumordnung	Meidung der Querung von Deponien und Abfall- behandlungsanlagen, Gebieten mit oberflächen- nahen Rohstoffen / Abgrabungen (Tagebau, Gruben, Steinbrüche) <b>(PL 5)</b>	Deponien und Abfallbehandlungs- anlagen (RWK I*)  Oberflächennahe Rohstoffe / Abgrabungen (Tagebau, Gruben, Steinbrüche) (RWK I*)	x	x	x

Nr.	Recht * E / U / R	Rechtliche Grundlagen / Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) sowie allgemeinen Planungsgrundsätzen (APG), vorhabenspezifischen Planungsgrundsätzen (VPG) **	Zuordnung der Raumwiderstandsklassen (RWK)	Anwendung		
					SU	TKF	TKAuV
1	2	3	4	5	6	7	8
11	U	<b>WHG, §§ 51–53</b> in Verbindung mit den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen: Generelles Verbot des Betretens, der Errichtung baulicher Anlagen bzw. anderer Nutzungen im Fassungsbereich (Schutzzone I), keine erhebliche Beeinträchtigung von Wasserschutzgebieten.	Meidung der Querung von Wasserschutzgebieten Zone I und Zone II ( <b>PL 4</b> )  Es wird angestrebt, die Querung von Wasserschutzgebieten Zone III zu reduzieren. ( <b>APG 7</b> )	Wasserschutzgebiete Zone I (RWK I*)	x	x	x
				Wasserschutzgebiete Zone II (RWK I)	x	x	x
				Wasserschutzgebiete Zone III (RWK III)		x	x
12	U	<b>WHG, § 78 Abs. 1:</b> Bauverbot in Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 WHG	Es wird angestrebt, die Querung von Überschwemmungsgebieten zu reduzieren. ( <b>APG 8</b> )	Überschwemmungsgebiete (inkl. vorläufig zu sichernder Bereiche) (RWK III)		x	x
13	R	<b>ROG, § 4 Abs. 2</b> sowie <b>Raumordnungspläne der betroffenen Länder, Regionalpläne:</b> Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen; Vorranggebiete haben den Charakter von Zielen der Raumordnung.  Hinweis: Bei Querung / Inanspruchnahme erfolgt stets eine Einzelfallbetrachtung, ob der Zweck der Vorranggebiete dem Vorhaben entgegensteht.	Meidung der Querung von Vorranggebieten, soweit das Vorhaben nicht vereinbar mit den vorrangigen Nutzungen ist. ( <b>APG 9</b> )	Vorranggebiete im Siedlungsbezug (einschl. zweckgebundener Nutzung) (RWK I)	x	x	x
				Vorranggebiete Industrie / Gewerbe (einschl. zweckgebundener Nutzung) (RWK I)	x	x	x
				Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe (RWK I)	x	x	x
				Vorranggebiete Deponie (RWK I)	x	x	x
				Vorranggebiete Militär (RWK I)	x	x	x
				Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung (RWK III)		x	x
				Vorranggebiete Wald (nur NRW) (RWK II)		x	x
				Vorranggebiete zum Grundwasserschutz / Trinkwassergewinnung (RWK III)		x	x
				Vorranggebiete Tourismus / Erholung (RWK III)		x	x
				Vorranggebiete Natur und Landschaft (RWK III)		x	x
				Vorranggebiete für den Hochwasserschutz / Deiche (RWK III)		x	x
Regionale Grünzüge (RWK III)		x	x				

Nr.	Recht * E / U / R	Rechtliche Grundlagen / Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) sowie allgemeinen Planungsgrundsätzen (APG), vorhabenspezifischen Planungsgrundsätzen (VPG) **	Zuordnung der Raumwiderstandsklassen (RWK)	Anwendung		
					SU	TKF	TKAuV
1	2	3	4	5	6	7	8
14	R	<p><b>LuftVG, § 12 Abs. 2 und § 17 Nr. 1:</b> Innere Bauschutzbereiche der Flughäfen und Flug- bzw. Landeplätze: besonderer luftverkehrsbehördlicher Zulassungsvorbehalt für bauliche Anlagen.</p> <p><b>ROG, § 4 Abs. 2</b> sowie <b>Raumordnungspläne der betroffenen Länder, Regionalpläne:</b> Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen; Vorranggebiete haben den Charakter von Zielen der Raumordnung.</p>	<p>Meidung der Querung von Flughäfen und Flugplätzen, Sondergebieten von Bund / militärische Anlagen (<b>PL 6</b>)</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Für Schutzbereiche gelten die Ausführungen nach SchBerG, § 1–3; Genehmigungsvorbehalt für bauliche Anlagen innerhalb der Schutzbereiche.</li> </ul>	<p>Flughäfen und Flugplätze, ehemalige Truppen- / Standortübungsplätze / Vorranggebiet Militär (alle RWK I*)</p>	x	x	x
15	U / R	<p><b>BNatSchG, § 1 Abs. 5 S. 3:</b> Energieleitungen sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p><b>ROG, §§ 2 und 4 Abs. 2</b> sowie <b>Raumordnungspläne der Länder, Regionalpläne;</b> insbesondere <b>ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2</b> i. V. m. <b>LEP NRW Nr. 8.2-1</b> und <b>LROP Nds. Nr. 4.2 Ziff. 07 S. 5:</b> Berücksichtigung von einschlägigen Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere Vorrang der Nutzung vorhandener Leitungstrassenkorridore und Bandinfrastrukturen vor der Festlegung neuer Leitungstrassenkorridore; Vermeidung weiterer Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen; Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum.</p>	<p>Bündelungsoptionen mit anderen linearen Infrastruktureinrichtungen werden aufgegriffen, wenn dem keine anderen, höherrangigen Belange, bautechnischen Schwierigkeiten oder erhebliche Mehrlängen entgegenstehen (<b>VPG 6</b>)</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bzgl. Straßen gelten die Ausführungen nach FStrG, § 9 Abs. 2, (NStrG, § 24, StrWG NRW, § 25) Zustimmungsvorbehalt bei baulichen Anlagen an Bundesautobahnen, Bundes-, Staats-, Landes- und Kreisstraßen</li> </ul>	<p>Kein Kriterium zugeordnet</p>		x	x

Nr.	Recht * E / U / R	Rechtliche Grundlagen / Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) sowie allgemeinen Planungsgrundsätzen (APG), vorhabenspezifischen Planungsgrundsätzen (VPG) **	Zuordnung der Raumwiderstandsklassen (RWK)	Anwendung		
					SU	TKF	TKAuV
1	2	3	4	5	6	7	8
16	E	<p><b>BBPIG, § 3 Abs. 1:</b> Errichtung, Betrieb und Änderung der entsprechend gekennzeichneten HGÜ-Vorhaben als Erdkabel.</p> <p><b>BBPIG, § 3 Abs. 2:</b> Ausnahmsweise Errichtung, Betrieb und Änderung der HGÜ-Erdkabelvorrang-Projekte auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Freileitung aus naturschutzrechtlichen Gründen (falls zumutbare Alternative i. S. d. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG bzw. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) bzw. im Fall der Nutzung einer Bestandstrasse (Bündelungsoption).</p> <p><b>BBPIG, § 3 Abs. 3:</b> Verlangen einer Gebietskörperschaft auf Prüfung von Freileitung aufgrund örtlicher Belange.</p>	<p>Der Planung liegt nach Maßgabe der geltenden Gesetze die vorrangige technische Ausführung als „Erdkabel“ zu Grunde. <b>(VPG 1)</b></p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausnahmen ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 BBPIG</li> </ul>	Kein Kriterium zugeordnet	x	x	x
17	E	<p><b>NABEG, § 5 Abs. 2:</b> Prüfung, ob zwischen Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens ein möglichst geradliniger Verlauf eines Trassenkorridors erreicht werden kann (Abwägungsdirektive).</p>	<p>Die Erdkabel-Verbindung soll möglichst geradlinig zwischen den Netzverknüpfungspunkten, d. h. in Bezug auf die Gesamtstrecke möglichst direkt und ungewunden geführt werden. <b>(VPG 2)</b></p>	Kein Kriterium zugeordnet	x	x	x
18	R	<p><b>NABEG, §§ 1 und 2 i. V. m. dem Territorialitätsprinzip:</b> Keine Inanspruchnahme ausländischer Staatsgebiete.</p>	<p>Eine Inanspruchnahme niederländischen Staatsgebiets ist für den Ausbau des deutschen Übertragungsnetzes aus rechtlichen Gründen nicht zulässig (Inanspruchnahme ausländischen Staatsgebiets). <b>(PL 10)</b></p>	Kein Kriterium zugeordnet	x		

Nr.	Recht * E / U / R	Rechtliche Grundlagen / Erfordernis der Raumordnung	Ableitung von Planungsleitsätzen (PL) sowie allgemeinen Planungsgrundsätzen (APG), vorhabenspezifischen Planungsgrundsätzen (VPG) **	Zuordnung der Raumwiderstandsklassen (RWK)	Anwendung		
					SU	TKF	TKAuV
1	2	3	4	5	6	7	8
19	E	<b>EnWG, § 1:</b> möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.	Die Planung soll eine möglichst geringe Anzahl von Kreuzungspunkten mit anderen linienhaften Infrastrukturen aufweisen. <b>(VPG 5)</b>	Kein Kriterium zugeordnet		x	x
			Die Trassenkorridorsegmente sollen im kurzen und gestreckten Verlauf geführt werden. <b>(VPG 3)</b>	Kein Kriterium zugeordnet		x	x
			Es wird grundsätzlich angestrebt, die Querung von Gebieten, in denen bautechnische Schwierigkeiten zu erwarten sind und ggf. technische Sonderlösungen für eine Erdkabelverlegung erforderlich werden, zu reduzieren. <b>(VPG 4)</b>	Baugrund – tiefgründige Torfböden mit einer Mächtigkeit $\geq 2$ m unter Geländeoberkante (BTKW - II)		x	x
				Baugrund – Sulfatsaure Böden (BTWK - III)		x	x
				Baugrund – Fels (BTWK - III)		x	x
				Baugrund – Grundwasserflurabstand $< 2$ m (BTWK - III)		x	x
				Baugrund – Senkungsgefährdete Gebiete (BTWK - III)		x	x

\* E – Energierrecht, U – Umweltrecht, R – raumordnerische und sonstige planungsrechtliche Belange (z. T. Bauleitplanung)

\*\* Sofern bei Trassenkorridorfindung, -analyse und -vergleich solche Flächen innerhalb von sonst geeigneten Trassenkorridoren liegen, erfolgt einzelfallbezogen eine Prüfung der Überwindbarkeit der Konflikte auch unter Nutzung von technischen Sonderlösungen und Maßnahmen der Vermeidung / Verminderung.